

Probleme fahrlässiger Schuld im Strafrecht

Als Voraussetzung für das schöpferische Mitarbeiten, Mitplanen und Mitregieren in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wird im Programmwurf der SED die volle Wahrnehmung der eigenen Verantwortung für die übertragenen Aufgaben genannt.^{1/} Ausgehend von der wachsenden gesellschaftlichen Verantwortung des einzelnen im Sozialismus, kommt auch der tieferen theoretischen Durchdringung und der praktischen Verwirklichung der Grundsätze rechtlicher Verantwortung, Verantwortlichkeit und Schuld große Bedeutung zu.^{2/} „Verantwortlichkeit und Schuld sind Grundpfeiler des sozialistischen Rechts für die Realisierung seiner schützenden und erzieherischen Aufgaben. Sie haben ein progressiv gestaltendes und ein zutiefst humanistisches Wesen. Darin liegt zugleich die Möglichkeit begründet, daß sie einen großen Einfluß auf die Formung des Rechtsbewußtseins ausüben.“^{3/}

Bei der Auseinandersetzung mit Problemen der fahrlässigen Schuld in der Rechtsprechung wird immer wieder sichtbar, daß das theoretische Konzept des sozialistischen Strafrechts zu Verantwortung und Schuld zwar grundlegend verwirklicht wird, in komplizierten Einzelfragen, insbesondere zur Feststellung der Pflichten und der Arten von Pflichtverletzungen gemäß § 8 Abs. 2 StGB sowie zum Zusammenhang von Kausalität und Schuld aber noch Unsicherheiten auftreten. Das betrifft auch immer wieder das Problem der Anwendung oder Nichtanwendung des Entscheidungsbegriffs, der in seiner Funktion, „der besseren Erforschung des sozialen Inhalts der Straftat“ zu dienen, noch immer nicht in genügendem Maße genutzt wird.^{4/}

Bei der Prüfung und Feststellung der Fahrlässigkeit geht es darum, die der strafrechtlichen Schuld allgemein zugrunde liegende Verantwortungslosigkeit der Entscheidung und Handlung eines Menschen zu ergründen und dabei Tat- und Persönlichkeitselemente in ihrem dialektischen Wechselbezug zu erfassen. Mit dieser komplexen Erfassung werden die individuellen Entscheidungen und Handlungen in das soziale Wertgefüge der sozialistischen Gesellschaft insgesamt eingeordnet und nicht gesonderten strafrechtlichen Wertmaßstäben unterworfen.

Entsprechend der gesetzlichen Feststellung (§ 5 StGB), daß eine Tat schuldhaft begangen ist, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht, und daß alle objektiven und subjektiven Umstände sowie die Ursachen und Bedingungen zu berücksichtigen sind, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben, ist es die Aufgabe der Justiz- und Sicherheitsorgane, diese Verantwortungslosigkeit eines bestimmten Handelns exakt herauszuarbeiten, um entscheiden zu können, ob eine Pflichtverletzung tatsächlich strafrechtlich relevant ist und worin der zu verurteilende Disziplinbruch begründet liegt.

^{1/} Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (Entwurf), Einheit 1976, Heft 2, S. 158.

^{2/} Zur Notwendigkeit, der theoretischen Bearbeitung der Rechtskategorien Verantwortlichkeit und Schuld größere Aufmerksamkeit zu widmen, vgl. G. Schüßler, „Zur Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins“, Staat und Recht 1976, Heft 2, S. 126 ff.

^{3/} G. Schüßler, a. a. O., S. 127.

^{4/} Vgl. Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung zu Problemen der strafrechtlichen schuld“, NJ-Beilage 3/73 (zu Heft 9), s. 2.

Zum Charakter des Disziplinbruchs bei Fahrlässigkeit

Die bekannte Formel von der speziellen Verknüpfung zwischen Disziplinbruch und (vermeidbarer) Schadensverursachung als typischer Grundkonstellation bei allen Formen der Fahrlässigkeit ist unzweifelhaft richtig, wenngleich sie die Aufgaben zur Feststellung des sozialen Gehalts der Entscheidung und Handlung erst stellt, nicht aber die Probleme bereits löst.

Der Disziplinbruch selbst enthält oftmals vielschichtige Probleme, er impliziert Abwägungen verschiedenster Interessen durch den handelnden Menschen, und dieser hat dabei nicht selten Interessenkollisionen zu bewältigen. Der Disziplinbruch enthält natürlich oft egozentrische Elemente, Komponenten der Rücksichtslosigkeit und Selbstüberschätzung. Er kann auch Ausdruck mangelhafter Bereitschaft zur Sorgfalt und Achtsamkeit oder sogar direkte Ablehnung vorgegebener Verhaltensparameter in bestimmten Sozialbereichen sein. Die tägliche Lebenspraxis beweist aber, daß gerade im Disziplinbruch die Grenzen zwischen Irrtum und Unvermögen, genereller Überforderung und partieller Kenntnislücke, individueller Engagertheit und Leichtfertigkeit, psychischer Erregtheit und verantwortungsloser Unbekümmertheit nicht immer klar gezogen werden können.

Wenn aber der Charakter, die Tiefe und die Qualität des Disziplinbruchs die erste wichtige Bestimmungsgröße für fahrlässiges Verschulden ist, so ist es erforderlich, dieses Problem bei der Bestimmung des sozialen Wesens der Entscheidung und Handlung gebührend zu beachten. Mit Hilfe des Entscheidungsbegriffs ist es möglich, das soziale Wesen der Disziplin- bzw. Pflichtverletzung detaillierter herauszuarbeiten, als dies durch bloße Bezugnahme auf Handlungsanweisungen geschehen könnte. Die Überzeugungskraft und Stärke sozialistischen Verantwortungsverständnisses und darauf basierender Verantwortlichkeitsmaßstäbe werden aber mitunter noch nicht im erforderlichen Maße wirksam. Die dem Entscheidungskonzept innewohnenden Kriterien — wie Handlungs- und Hypothesenbildung, Nutzenkalkulation, Wahrscheinlichkeitskalkulation, Folgenkritik sowie Handlungs- und Entscheidungskorrekturen — stellen bedeutsame Hilfsmittel dar, um den Charakter und die Tiefe des Disziplinbruchs feststellen zu können.^{5/}

Zur Feststellung der Gründe für Pflichtverletzungen

Der in § 9 StGB enthaltene Begriff der Pflichten ist der rechtliche Ausgangspunkt zur Prüfung der Art und Tiefe des Disziplinbruchs. Er ist in jedem konkreten Fall inhaltlich zu bestimmen; es reicht nicht aus, schlechthin darauf zu verweisen, daß bestimmte Pflichten objektiv existierten und verletzt wurden, sondern es sind exakt die Gründe ihrer Verletzung festzustellen. Damit wird es möglich, Ausmaß und Tiefe der subjektiven Pflichtwidrigkeit zu erkennen und zugleich die objektive Funktion der Pflichten zur Gewährleistung eines weitgehend störungsfreien Ablaufs aller sozialen Prozesse sichtbar zu machen.

In der Praxis gibt es jedoch Pflichtverletzungen, bei denen der in der Tat zum Ausdruck kommende soziale Widerspruch so eindeutig ist, daß sich allzu detaillierte Begründungen erübrigen. Das trifft z. B. auf folgenden Fall zu:

^{5/} Vgl. H. Dettenbom/D. Seidel/R. Schröder, „Die Anwendung des Entscheidungsbegriffs bei der Schulprüfung im Strafrecht“, NJ 1972 S. 542.